

Verordnung für die Benützung der Sporthalle Letten

Vom 8. Juni 2010

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Sporthalle Letten (Sporthalle) ist Eigentum der Stadtgemeinde Diessenhofen. Sie steht der Volksschulgemeinde Region Diessenhofen (VSGDH) und den Sportvereinen (mit Vorrang der örtlichen) zur Verfügung.

Eigentum,
Zweck

1.2 Diese Benützungsverordnung ist, wo nicht anders angemerkt, ausschliesslich auf die Sporthalle mit ihren Nebenräumen und dem unmittelbaren Aussenbereich anzuwenden. Die Belange der Aussensportanlage sind Sache der VSGDH.

Objekt

1.3 Der bauliche und betriebliche Unterhalt liegt bei der Stadtgemeinde. Mit der VSGDH wird für deren Benützung gemäss Vereinbarung vom 24.08.2009 ein Mietvertrag auf feste Dauer abgeschlossen.

Unterhalt, Benützung durch VSGDH

1.4 Die oberste Aufsicht über die Benützung der Sporthalle obliegt dem Stadtrat. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlage übt der Hauswart aus.

Aufsicht

2. Benützung, Reservationen

2.1 Die Sporthalle steht der VSGDH grundsätzlich während des offiziellen Schulbetriebs von Montag bis Freitag jeweils von 07:30 bis 17:30 Uhr uneingeschränkt zur Verfügung. Gesuche für einzelne oder regelmässige Benützungen der Sporthalle sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Gesuche für einzelne Benützungen sind mindestens acht Wochen vor dem Benützungsdatum einzureichen. Gesuche für Grossanlässe sind frühzeitig, mindestens jedoch sechs Monate vor dem Benützungsdatum zu beantragen. Mit der Reservation übernimmt der Veranstalter die Verpflichtung, sich an sämtliche Vorgaben und Pflichten zu halten.

Gesuche

2.2 Die Stadtverwaltung erstellt aufgrund der Gesuche einen Benützungsplan.

Benützungsplan

2.3 Die Sporthalle steht für Trainingszwecke an Wochentagen bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Wochenenden sind grundsätzlich für Wettspiele und Veranstaltungen reserviert. Besondere Schulanlässe haben Vorrang gegenüber dem Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Benützungszeiten

8. Juni 2010

Die Sporthalle ist während den Schulferien geöffnet; ausgenommen sind: zwei Wochen in den Sommerferien, je eine Woche in den Frühjahrs- und Herbstferien sowie vom 24. Dezember bis und mit 1. Januar. Änderungen im Benützungsplan bleiben vorbehalten (nach Absprache mit dem Hauswart).

Die Räumlichkeiten können während der unterrichtsfreien Zeit, z. B. an Wochenenden und in den Ferien mit obenstehenden Ausnahmen gemietet werden. Die VSGDH hat immer Vorrang.

2.4 Die Sporthalle steht für Veranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung. Publikumsbetrieb ist zwischen 08:00 und 22:00 Uhr erlaubt. Der Veranstalter meldet sich mindestens eine Woche vor Beginn des Anlasses beim Hauswart.

Veranstaltungen, Ausstellungen

2.5 Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes angebracht werden. Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. sind als Befestigungsmittel grundsätzlich verboten. Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen.

Dekorationen

2.6 Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, ist die Stadtverwaltung sofort zu benachrichtigen.

Ausfall

2.7 Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und an den Weihnachtstagen sind öffentliche Sportveranstaltungen in der Sporthalle verboten.

Feiertage, öffentliche Ruhetage

An folgenden Feier- und Ruhetagen sind Sportveranstaltungen erlaubt: Palmsonntag, Ostermontag, Auffahrt und Pfingstmontag sowie 1. Mai und 1. August. Diese Tage gelten als „öffentliche Ruhetage“ und sind den Sonntagen gleichgestellt.

3. Infrastruktur

3.1 Der Turnhallenboden ist mit einem verstärkten Belag versehen. Es sind nur Nutzungen erlaubt, die diesen nicht beschädigen. Für eine geeignete Bodenabdeckung ist der Veranstalter besorgt.

Hallenboden

3.2 Der Hauswart unterhält und überprüft die Sporthalle und deren Infrastruktur laufend auf die Funktionstüchtigkeit. Für Anlässe instruiert er eine vom Veranstalter bestimmte Person über die wichtigsten technischen Einrichtungen.

Technische Einrichtungen

3.3 Der Veranstalter hat selbst und auf eigene Kosten für die Sicherheit und Ordnung im und ausserhalb der Sporthalle zu sorgen. Notwendige Sicherheitsmassnahmen sind Sache des Veranstalters und müssen vorgängig, bei den dafür verantwortlichen Ämtern/Institutionen, abgeklärt werden (Feuerwehr, Feuerschutzamt, Polizei, Personenschutz, Arzt etc.). Die Beschaffung von allfälligen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

Sicherheit

- 3.4 Das Office steht allen Veranstaltern von Anlässen zur Verfügung. Die Office Reservation des Office ist bei der Stadtverwaltung vorzunehmen.
- 3.5 Die Speakeranlage (mit Funkmikro) steht allen Veranstaltern von Anlässen zur Verfügung. Speakeranlage
- 3.6 Der Vorbereitungsraum steht den Lehrpersonen zur Verfügung. Auf Anfrage kann er auch Kursleiter/-innen und an Veranstaltungen als Wettkampfbüro oder Sanitätszimmer zur Verfügung gestellt werden. Vorbereitungsraum
- 3.7 Es stehen keine speziellen Einrichtung zur Verfügung. Die Vereine sind selbst für die notwendigen Vorkehrungen verantwortlich. Sanität
- 3.8 Die Lehrergarderobe dient bei Wettkämpfen als Schiedsrichtergarderobe. Schiedsrichtergarderobe
- 3.9 Schule und Vereine benützen Hallenausrüstung und Material gemäss Norm gemeinsam. Für schul- und vereinspezifisches Material steht nach Möglichkeit eine begrenzte Anzahl an Materialkästen zur Verfügung. Materialräume
- 3.10 Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hauswart. Für jeden an die Vereine herausgegebenen Schlüssel wird ein Depot verlangt. Bei Verlust des Schlüssels wird das Depot zur Ersatzbeschaffung verwendet. Schlüssel
- 3.11 Ein öffentliches Festnetztelefon steht nicht zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Hallenbenützer dafür zu sorgen, dass für Notfälle mobile Telefongeräte vorhanden sind. Telefon
- 4. Ordnung und Sorgfalt**
- 4.1 Der Benützer haftet für alle an Räumen und Mobiliar entstandenen Schäden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein oder der Veranstalter. Sachbeschädigungen
- 4.2 Die Sporthalle und ihr Aussenbereich müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Die Vereine, bzw. deren Trainer und Ausbildner sind für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Alle Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Ausserordentliche Aufwendungen werden auf Kosten der Benützer vorgenommen. Ordnung
- 4.3 Scooters, Kickboards, Rollbretter und ähnliche Geräte sind ausserhalb der Sporthalle zu deponieren. Das Befahren der Sporthalle mit Inlines ist untersagt; diese dürfen jedoch in den Garderoben aufbewahrt werden. Inlines, Scooter etc.
- 4.4 Das Rauchen ist auf dem ganzen Areal untersagt. Getränke in Glas und Esswaren sind in der Sporthalle verboten. Aufputzmittel wie Snus und Drogen aller Art sind strikte verboten. Rauchen, Getränke, Essen

4.5 Die Duschanlagen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. Duschen

4.6 In den Turnhallen sind nur Hallenschuhe (helle Sohlen) gestattet. Hallenschuhe

5. Gebührentarif

Der Stadtrat setzt für die Benützung der Sporthalle einen allgemeinen Gebührentarif fest. Gebührentarif

6. Sanktions- und Schlussbestimmungen

6.1 Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen. Weisungsrecht

6.2 Der Stadtammann kann Einzelpersonen oder Vereinen, deren Mitglieder sich trotz vorangegangener Mahnung nicht an die Benützungsvorschriften halten oder die einen geordneten Betrieb in anderer Weise gefährden, das Benützen oder Betreten der Sporthalle auf Dauer oder vorübergehend verbieten. Der Weiterzug einer solchen Entscheidung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Eine Strafanzeige gegen Fehlbare bleibt vorbehalten. Benützungssperre

6.3 Für Nichteinhalten der Hallendienst-Pflichten (Licht löschen, Fenster schliessen, Halle schliessen etc.) oder andere Verfehlungen, kann dem betreffenden Verein/der betreffenden Person eine Umtriebsgebühr gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden. Umtriebsgebühr

6.4 Die Stadtgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Vereine und Veranstalter haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen. Haftpflicht

6.5 Diese Benützungsverordnung tritt auf den 10. August 2011 in Kraft. Inkrafttreten

Gebührentarif Integrierender Bestandteil

Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Walter Sommer *Armin Jungi*